









Die Leistungen der Pflegekassen für die Pflegegrade (PG) im Überblick

		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege zu Hause	§ 45 b SGB XI	Entlastungs- betrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Der Entlastungsbetrag (<i>monatlich</i>) wird nicht direkt ausgezahlt , kann jedoch vielfältig eingesetzt werden. Er ist vor allem für Begleitung, Betreuung und Hilfe im Haushalt gedacht, kann aber im Pflegegrad 1 auch für pflegerische oder stationäre Leistungen genutzt werden.
	§ 37 SGB XI	Pflegegeld 	-	316 €	545 €	728 €	901 €	Wenn die Pflege von Angehörigen oder anderen Privatpersonen übernommen wird, kann das Pflegegeld (<i>monatlich</i>) in Anspruch genommen werden. Auf Antrag können Sie auch das Pflegegeld mit der Pflegesachleistung kombinieren.
	§ 36 SGB XI	Pflegesach- leistung 	(ggf. 125 €)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Mit der Pflegesachleistung (<i>monatlich</i>) können Sie einen ambulanten Pflegedienst buchen, der zum Beispiel bei der Körperpflege unterstützt. Bis zu 40 % der Leistung können auch für anerkannte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Es ist auch eine Kombinationsleistung aus Pflegesachleistung und Pflegegeld möglich.
	§ 40 SGB XI	Wohnumfeld- verbessernde Maßnahmen 	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	In jedem Pflegegrad besteht einen Anspruch auf einen Zuschuss bis zu 4.000 € zur Verbesserung des Wohnumfelds. Dazu zählt zum Beispiel ein Badumbau oder ein Treppenlift. Die Maßnahmen müssen vorher bei der Pflegekasse beantragt und mit ihr besprochen werden.
	§ 40 SGB XI	Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Pflegehilfsmittel (<i>monatlich</i>) sind Verbrauchsprodukte wie Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen oder Desinfektionsmittel, die für die Pflege benötigt werden. Besprechen Sie vor dem Kauf mit der Pflegekasse, wo die Pflegehilfsmittel besorgt werden und wie diese abgerechnet werden können.
	§ 39 SGB XI	Verhinderungsp- flege	(ggf. 125 €)	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Besteht bereits seit 6 Monaten ein Pflegegrad und ist die Pflegeperson verhindert, kann mit der Verhinderungspflege (<i>jährlich</i>) stationär oder zu Hause eine Ersatzpflege finanziert werden. Der Betrag für die Verhinderungspflege kann durch 50 % der Kurzzeitpflege (806 €) aufgestockt werden.

Die Leistungen der Pflegekassen für die Pflegegrade (PG) im Überblick

		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege in einer Einrichtung	§ 41 SGB XI	Tagespflege 	(ggf. 125 €)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Bei der Tagespflege (<i>monatlich</i>) wird eine Person zeitweise innerhalb des Tages, zumeist von morgens bis nachmittags , in einer „Tageswohnung“ betreut. Das kann an einem oder an mehreren Tagen in der Woche erfolgen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
	§ 42 SGB XI	Kurzzeitpflege 	(ggf. 125 €)	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Ist die Pflege zu Hause für eine gewisse Zeit nicht möglich, kann die Kurzzeitpflege (<i>jährlich</i>) beantragt werden. Sie wird für bis zu 8 Wochen in einer stationären Einrichtung erbracht. Der Betrag für die Kurzzeitpflege kann durch die Verhinderungspflege verdoppelt werden. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
	§ 43 SGB XI	Vollstationäre Pflege 	(ggf. 125 €)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, können die Leistungen der vollstationären Pflege (<i>monatlich</i>) in Anspruch nehmen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
Pflege-WG	§ 38 a SGB XI	Wohngruppenzuschlag 	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	Mit dem Wohngruppenzuschlag (<i>monatlich</i>) kann in der WG eine Person finanziert werden, die zum Beispiel organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Aufgaben übernimmt. Die Anforderungen an die Person nennt Ihnen Ihre Pflegekasse.
	§ 7a SGB XI	Pflegeberatung 	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Alle Versicherten haben den Anspruch auf eine Pflegeberatung durch die Pflegekassen zu Hause .
	§ 37 III SGB XI	Beratungsbesuch	Anspruch	Halbjährlich Pflicht	Halbjährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Beziehen Pflegebedürftige nur das Pflegegeld, müssen ab Pflegegrad 2 Pflichtberatungsbesuche , zum Beispiel durch einen Pflegegedienst, in Anspruch genommen werden. So kann überprüft werden, ob die Pflege sichergestellt ist.